

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Katholische Religionslehre

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Katholische Religionslehre im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Katholische Religionslehre. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Katholische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- den Reichtum der christlichen Überlieferung im Kontext pluraler religiöser Orientierungen vermitteln können.
 - die christliche Wirklichkeitsdeutung in gesellschaftliche relevanter Weise erschließen können.
 - mit Hilfe der Theologie Probleme des christlichen Glaubens und der Religion wissenschaftliche bearbeiten und Lösungsansätze entwickeln können.
 - das Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilen können (vgl. GG §7 Art.3).
 - Lehr- und Lernprozesse im Fach Katholische Religionslehre sachorientiert, partizipativ und in angemessenem Umgang mit Verschiedenheit gestalten können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde. Bei einem Bachelorabschluss mit dem Fach Theologie einer anderen Konfession ist die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit durch den Prüfungsausschuss festzustellen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Abgabe der Masterarbeit erbracht werden müssen.
- (3) Für die Aufnahme des Studiums im Fach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist eine erfolgreiche Prüfung des Latinums voraus gesetzt. Die Prüfung ist bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Katholische Religionslehre kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Das Fach Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Katholische Theologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik (MA_M1)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Das Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden fünf Module:

Modul 2 (6 SWS / 9 CP): Mensch und Schöpfung

Die Veranstaltungen des Moduls setzen sich mit dem Thema Mensch und Welt aus der Sicht verschiedener theologischer Disziplinen auseinander. Das Studium des Moduls zielt darauf ab, die (jüdisch-)christliche Auffassung von Mensch und Welt zu verstehen und darstellen zu können.

Modul 3 (6 SWS / 9 CP): Jesus Christus und die Gottesherrschaft

Das Modul dient der vertieften Beschäftigung mit der biblischen Botschaft von Jesus Christus und der Gottesherrschaft und ihrer Entfaltung in Geschichte und systematischer Theologie. Die Studierenden erkennen den Zusammenhang zwischen den theologischen Disziplinen, der für die Lösung von Text- und Interpretationsproblemen im biblisch-theologischen, historisch-theologischen und systematischen Bereich zu aktualisieren ist.

Modul 4 (6 SWS / 9 CP): Kirche als Mysterium und als Volk Gottes

In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit dem Thema Kirche aus Sicht verschiedener theologischer Disziplinen auseinander. Das Studium des Moduls zielt darauf ab Erscheinungsweise und Probleme der Kirche(n) verstehen und Lösungsansätze erarbeiten zu können.

Modul 5 (6 SWS / 9 CP): Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt

In diesem Modul werden die Studierenden damit vertraut gemacht, dass und wie aus dem christlichen Glauben heraus Verantwortung für die „Welt von heute“ wahrzunehmen ist. Diese Wahrnehmung der Verantwortung erstreckt sich auf alle möglichen Bereiche menschlichen Lebens und Zusammenlebens.

Modul TPM FD: Katholische Theologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik (MA_M1)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

Wird die Masterarbeit im Fach Katholische Religionslehre geschrieben, so ist das Modul Vertiefung im Schwerpunktbereich (MA_M9) (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen:

In diesem Modul intensivieren die Studierenden ihre Kenntnisse im fachlichen Kontext ihrer Masterarbeit. Sie vertiefen ihre Studien in der theologischen Disziplin, der ihre Masterarbeit zugeordnet ist. Ferner wählen sie aus einer weiteren theologischen Disziplin eine fachlich passende Veranstaltung aus.

- (5) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Katholische Religionslehre (TPM FD Katholische Theologie: Fachdidaktik) vermittelt die folgenden Kompetenzen:

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Fachdidaktisches Tagespraktikum
 - TS: Bibeldidaktik
 - TS: Didaktik zu einem systematisch-theologischen Thema
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
 - (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
 - (7) Das TPM EW schließt mit einer Portfolio (Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Katholische Religionslehre schließt mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung ab.

- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Katholische Religionslehre werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Katholische Theologie: Fachdidaktik (MA_M1) – Modulprüfung
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Katholische Theologie Fachdidaktik (MA_M1) – Modulprüfung
Modul 2 Mensch und Schöpfung – Modulprüfung
Modul 3 Jesus Christus und die Gottesherrschaft – Modulprüfung
Modul 4 Kirche als Mysterium und als Volk Gottes – 2 Teilleistungen
Modul 5 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt – 2 Teilleistungen
Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere

sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Katholische Religionslehre nach Erwerb von 9 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60-80 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Gather', is written over a faint horizontal line.

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage